

§ 8 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 8

Reichenau

Der Gemeinde Reichenau wird jener Teil der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossen, der östlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 849 und 851, KG Zirkitzen, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Zirkitzen und Wiedweg, entlang der Außengrenzen der Grundstücke 851, 852, 853/1, 858, 859/1, 947, 962/38 und 962/12, alle KG Zirkitzen, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 962/11 und 962/12, KG Zirkitzen, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Zirkitzen und Wiedweg.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at